

24. Jedes Mitglied der FPG ist verpflichtet, im Laufe des Jahres, besonders während der Hauptfangzeit, so viele Arbeitseinheiten zu leisten, wie von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Jedes Mitglied der FPG hat die Möglichkeit, mit kleinen Fanggeräten, wie Stellnetzen, kleinen Bügelreusen und Angeln, den individuellen Fischfang nach Ableistung der auf das Mitglied entfallenden Arbeitseinheiten zu betreiben. Der Erlös aus dem individuellen Fischfang wird ihm in Höhe des Erzeugerpreises ausgezahlt. Diese Fische werden der FPG auf ihre Fangauflage angerechnet. Bei Übererfüllung der Fangauflage verbleibt der FPG die Spanne für Übersollmengen.

25. Der Vorstand der FPG teilt die Mitglieder mit ihrer Zustimmung in ständige Brigaden ein, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jede Brigade bekommt eine bestimmte Aufgabe zugeteilt, wofür ihr die notwendigen Geräte und Fahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Die Brigade wird durch einen Brigadier geleitet. Die Brigadiere werden von der Mitgliederversammlung bestätigt und arbeiten unter Leitung des Vorsitzenden der FPG.

26. Die Verteilung der Arbeit unter die Mitglieder der Brigade erfolgt durch den Brigadier. Er ist verpflichtet, den Einsatz der Mitglieder entsprechend ihrer Eignung und ihren Fähigkeiten vorzunehmen.

27. Bei allen Arbeiten wird weitgehend die FGS in Anspruch genommen. Die Bezahlung der Gebühren für die FGS erfolgt durch die FPG in Geld oder Naturalien (Fischen).

28. Der Vorstand der FPG arbeitet auf Grund von Richtlinien Normen für Leistung und Bewertung der Arbeit in Arbeitseinheiten aus. Diese Normen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung der FPG überprüft und bestätigt. Hierbei sind die örtlichen Bedingungen zu berücksichtigen.

Alle Arbeiten der FPG werden nach dem Prinzip der Gruppen- oder Einzelleistung ausgeführt. Die von dem Mitglied geleistete Arbeit wird vom Brigadier berechnet und bewertet. Der Brigadier berechnet wöchentlich die Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten und trägt sie in das Leistungsbuch des Mitgliedes und in die Leistungsliste der Brigade ein.

Das Leistungsbuch wird dem Mitglied der FPG ausgehändigt und die Leistungsliste für jedes einzelne Mitglied dem Vorsitzenden der FPG übergeben. Der Vorstand der FPG stellt monatlich die Leistungsliste der gesamten FPG zusammen, in der die geleisteten Arbeitseinheiten jedes einzelnen Mitgliedes enthalten sind, und hängt sie an gut sichtbarer Stelle zur Kenntnis für alle Mitglieder aus.

Der Vorstand gibt allen Mitgliedern die Gesamtzahl der im Laufe des Jahres von jedem Mitglied geleisteten Arbeitseinheiten spätestens bis 31. Januar des folgenden Jahres und nicht später als zehn Tage vor dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes bekannt. Für Übererfüllung der Brigadepläne erhalten die Brigaden Zuschläge in einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Höhe.

Die Bezahlung der Arbeit der Mitglieder der FPG erfolgt nach dem Leistungsprinzip,

Die Mittel der FPG und die Verteilung der Einkünfte

29. Die Mittel der FPG setzen sich zusammen aus dem Eintrittsbeitrag, dem Inventarbeitrag (Fahrzeuge, Geräte usw.) und dem gemeinschaftlichen unteilbaren Fonds der FPG, der aus einem Teil der Einkünfte auf Beschluß der Mitgliederversammlung der FPG gebildet wird.

Der unteilbare Fonds der FPG dient zur Wiederherstellung der Anlagevermögenswerte, zur Anschaffung von Baumaterialien, anderen Anlagen der FPG, Fischereigerät und Material sowie zur Bereitstellung der Mittel zur Überbrückung der fangarmen Zeit.

30. Von den Einnahmen aus dem Verkauf von Fischen und anderen Produkten der FPG werden bereitgestellt:

- a) Mittel zur Bezahlung der Steuern und Pachten an den Staat, der Versicherungssumme und der SVK-Beiträge sowie Mittel zur Rückzahlung in Anspruch genommener Anlaufkredite «und sonstiger Kredite,
- b) Mittel für die von der FGS sowie den werktätigen Fischern bereitgestellten Produktionsmittel gemäß Gebührentabelle zu zahlende Gebühr, die nicht mit Naturalien (Fische) vergütet werden,
- c) Mittel für den auf Grund biologischer Unter-Buchungen erforderlichen Fischbesatz,
- d) Mittel für laufende Produktions- und Wirtschaftsausgaben (z. B. Verbrauchsstoffe, wie Netzflickgame),
- e) Mittel für den unteilbaren Fonds der FPG entsprechend dem Beschluß der Mitgliederversammlung (bis zu 10 %/o),
- f) Mittel zur Deckung der Verwaltungsausgaben der FPG,
- g) Mittel für kulturelle Zwecke, zur Kaderausbildung und Prämierung in Höhe von mindestens 1 %/o der gesamten Geldeinkünfte.

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgt die Bildung eines Hilfsfonds für Invalide, alte Leute, bedürftige Familien sowie für die Unterhaltung von Waisenkindern in Höhe von mindestens 1 %/o der Gesamteinnahmen. Der Fonds kann nach Festigung und Entwicklung der FPG auf Beschluß der Mitgliederversammlung erhöht werden.

Der verbleibende Teil von mindestens 50 %/o der Gesamteinnahmen wird für die Bezahlung der von jedem Mitglied im Laufe des Jahres geleisteten Arbeitseinheiten verwandt, wobei jedoch die termingemäße Rückzahlung der Kredite gewährleistet sein muß.

31. Die Aufteilung der Einkünfte wird nach der Anzahl der geleisteten Arbeitseinheiten vorgenommen. Zu diesem Zweck wird in den FPG eine genaue Abrechnung über die von den Mitgliedern der FPG in Arbeitseinheiten geleistete Arbeit eingeführt.

32. Die Schlußabrechnung für die geleisteten Arbeitseinheiten wird am Ende des Wirtschaftsjahres bei der Zusammenstellung und Bestätigung der Jahres-